

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 91.

Dienstag den 11. November 1845.

Tugend ist die Laufbahn, die Gott dem Menschen angewiesen, und Glückseligkeit das Ziel; zu diesem kann keiner gelangen, bis er seinen Lauf vollendet, und seine Krone empfangen hat in den Wohnungen der Ewigkeit.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Oberamtlicher Erlaß an die Stadt und Gemeinderäthe in Betreff der Betheiligung der Amts-Corporation an der Unterhaltung der Vicinal-Straßen)

Durch einen von Königl. Kreisregierung genehmigten Beschluß der Amts-Versammlung vom 13 Juni d. J. will sich die Amts-Corporation vom 1. Juli 1846 an bei der Anlegung neuer und bei der Unterhaltung und Correction bereits bestehender Vicinal-Straßen betheiligen und es wird hierüber in Folge der von dem Amts-Versammlungs-Ausschuß getroffenen Vorbereitung den betreffenden Stadt- und Gemeinderäthen folgendes eröffnet und aufgetragen:

1) Die Amts-Corporation betheilt sich bei der Unterhaltung derjenigen Vicinal-Straßen, welche wenigstens 2 Gemeinden unter sich verbinden, wobei wenn eine oder mehrere Gemeinden durch 2erlei Wege mit andern verbunden wären, dem Erkenntniß der Amts-Versammlung anheimgestellt bleibt, ob sich die Corporation bei beiden oder bei welchen von beiden betheilige.

Beschränkt ist die Betheiligung der Amts-Corporation auf diejenigen Straßen, welche vollständig chaussirt sind.

Ausgeschlossen sind die Etter-Straßen und diejenigen Straßen, welche nicht vollständig chaussirt sind, an denen es also entweder an dem nöthigen Steinförper und Steinbeschlag oder an Seitengräben und den nöthigen Dohlen fehlt, daher die Gemeinden wohl daran thun werden, all dieses vor dem 1. Juli 1846 zu ergänzen und hiebei den Oberamts-Wegmeister zu Rath zu ziehen.

An dem Unterhaltungs-Aufwand bezahlt die Amtspflege $\frac{1}{3}$ des von den einzelnen Gemeinden gemachten, in den Gemeinde-Rechnungen verausgabten Bauaufwands und es sind Uarechnungen für Fröhner, wie für Frohnmeister, Bürgermeister und andere Aufseher ausgeschlossen.

Es versteht sich hienach von selbst, daß die sämtlichen Straßen-Bauarbeiten immer nur im Wege der Veraccordirung besorgt werden sollten, daher dann den einzelnen Gemeinden empfohlen wird, den Frohnpflichtigen statt der Natural-Dienste in Gemäßheit des Art. 58. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes eine Geldauslage festzusetzen.

Unter die Ausgaben, an welchen $\frac{1}{3}$ vergütet wird, dürfen auch die für das Ausschlagen der Chauffeeegraben an den Vicinal-Straßen, für das Morastabführen, für Nummernsteine, Sicherheitssteine (jedoch keine Schranken) und für Wegweiser gesetzt werden.

Der volle Aufwand der einzelnen Gemeinden aber wird vergütet an dem Aufwand für die Wegnechte, wo wirklich dergleichen von den Gemeinderäthen aufgestellt werden, beziehungsweise anzustellen sind. Eine dießfallige Instruction für die Wegnechte wird sich vorbehalten, vorläufig aber bemerkt, daß den Wegnechten nicht das Steinschlagen, wohl aber das Einwerfen zur Bedingung gemacht werden sollte.

Die Gemeinderäthe haben nun binnen 4 Wochen:

die in chauffirtem Zustand befindlichen Straßen bei welchen die Betheiligung der Amtscorporation gewünscht wird, genau zu bezeichnen, die Verbindung, welche sie herstellen und die Größe der Strecke je einzeln anzugeben, auch den ungefähren Aufwand welcher p. 1846/47 für Wegnechte, für Steinmaterial, für das Kleinschlagen, für Grabenaus schlagen und für andere Erfordernisse gemacht werden will, zu berechnen, damit die Berücksichtigung im Amtspfleg-Etat 1846/47 erfolgen kann.

2.) Die Amtscorporation trägt auch bei der Correction solcher Straßen, die nach dem obigen Grundsatz überhaupt zur Betheiligung sich eignen, $\frac{1}{3}$ oder nach Umständen auch mehr bei, wenn die betreffenden Gemeinde-Behörden zuvor jene Correction beschlossen, und einen Antrag an die Amtsversammlung gestellt, auch diese ihn unter den nöthigen Vorschriften gut geheißen hat.

Auf gleiche Weise kann der Beitrag zu ganz neuen Straßenanlagen nachgesucht werden, so fern die betreffende Gemeinde zuvor das, was ihr von der Anlage nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen obliegt, vorausleistet, von welcher Verpflichtung jedoch einzelne Strecken der fraglichen Straße die größten Erdarbeiten erfordern, ausgenommen werden können.

Die Gemeinderäthe haben nun auch hier wegen noch vor dem 1. Mai 1846. zu treffenden Falls Anträge zu stellen Den 8. November 1845.

Königl. Oberamt: Häberlen.

Waiblingen. (Die Medicinal-Visitationskosten betreffend.)

Zum Behufe der Zahlungs-Anweisung der Reisekosten = Entschädigungen des aus Veranlassung der letzten Medicinal-Visitation zum Durchgang einberufenen ärztlichen Personals des Oberamtsbezirks an angestellten und nicht angestellten Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten, deren Gebühren nach der Verfügung vom 1. Juni 1830. (Reggsblatt S. 251.) auf die Amtspflegkasse fallen, werden die Orts-Vorstände veranlaßt, die Verzeichnung dieser Kosten gemäs des Regulativs vom 12. Juni 1816. (Reggsblatt S. 153), sowie die alsbaldige Einsendung der Kosten-Verzeichnisse an das Oberamt herbei zu führen.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß die Gebühren der Leichenschauer den betreffenden Gemeindefassen zur Bestreitung obliegen.

Den 8. November 1845.

K. Oberamt: Häberlen.

Waiblingen. (Die Orts-Rekrutirungs-Listen betreffend)

Das jährliche Rekrutirungs-Geschäft für die Aushebung des Jahrs 1846 hat nun am 1. Dezember in jeder Gemeinde mit Entwerfung der Rekrutirungs-Liste zu beginnen und es werden den Gemeinde-Behörden demnächst die erforderlichen Formulare von hier aus zugestellt werden.

Nach Maassgabe des §. 9 ff. der Instruction zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843. erhalten nun die Ortsvorsteher den Auftrag, unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen die Ortslisten auf die in §. 9 bis 25. der erwähnten Instruction vorgeschriebene Weise zu entwerfen, dieselbe in den ersten 8 Tagen des Monats Dezember, dem Gemeinderath zur Prüfung, Berichtigung und Anerkennung vorzulegen, sofort längstens bis zum 15. Dezember diese Listen öffentlich aufzulegen und ein Namens-Verzeichniß der Militairpflichtigen öffentlich anzuschlagen, sodann aber bis zum 2. Januar 1846 mit der in den §. §. 25. und 26. vorgeschriebenen Beurkundung, diese Orts-Rekrutirungs-Listen dem Oberamt zuverlässig zu übergeben.

Bis zum 2. Dezember ist von den Ortsvorstehern anzuzeigen, daß mit Abfassung der Rekrutirungs-Listen der Anfang gemacht worden

Den 9. November 1845.

K. Oberamt: Häberlen.

Waiblingen. (An die Ortsvorsteher.) Um das Verhältniß der dißjährigen Kartoffel-Ernde zu derjenigen der drei nächst vorangegangenen Jahre im Allgemeinen zu ersehen, haben die Gemeinde-Behörden binnen acht Tagen

hierher das Kartoffel-Erzeugniß vom Jahr 1842. nach Simri anzuzeigen und zu berichten, wie sich der Ertrag eines jeden der folgenden 3 Jahre im Allgemeinen zu jenem verhalte.

Den 11. November 1845.

K. Oberamt. Häberlen.

Bekanntmachungen.

Rommelshausen. (Farren zu verkaufen.) Der Unterzeichnete hat einen schönen 5 vierteljähigen Farren, Simmenthaler Race, gelbblau, zu verkaufen. Pfund, Küfer.

Waiblingen. (Güter zu verkaufen.) Alt Friedrich Böster ist Willens nachstehende Güter zu verkaufen als:

1 $\frac{1}{2}$ Morgen in den Burmhalden,

$\frac{1}{2}$ Morgen in den Kennenäckern,

$\frac{1}{2}$ Morgen beim Hasenwäldle,

$\frac{1}{2}$ Morgen im Schmalenpfad.

Die Liebhaber hiezu können mit mir täglich Käufe abschließen.

Waiblingen. Christian Buck, Metzgers Wittwe ist gesonnen folgende Güter zu verkaufen: Die Hälfte von $4\frac{1}{2}$ Viertel Aker im schmalen Pfad, und die Hälfte von $3\frac{1}{2}$ Viertel Wiesen am Beinsteiher Weg.

Waiblingen. In der vorigen Woche hat sich ein schwarzer Metzgerhund mit weißer Brust, langhaarig, von meinem Hause entfernt; der jetzige Besitzer wolle denselben gegen Belohnung abgeben bei Carl Wahler.

Ch a r a d e.

(Dreisilbig.)

Das Erste ist den Bauersleuten,
Ein unentbehrlich Instrument —
Und was das andre Wörtchen nennt,
Strebt jede Jungfrau zu erbeuten.

Wohl Niemand wird es Freud' erwecken,
Was sich im ganzen Wort enthüllt:
Man wird vielmehr vor diesem Bild
Wie vor dem grassen Tod erschrecken.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Matheus Wöfner Weber.	2 Brtl. 1 Achtl. in den Gänsäker.	220 fl.	17. Novbr.	
	2 Brtl. 1/2 Achtl. im schmalen Pfad.	250 fl.	17. Novbr.	
	2 Brtl. Weinberg in den ungen Weinberg:	222 fl.	17. Novbr.	
	3 1/2 Brtl. an der Stuttgarter Straße.	530 fl.	17. Novbr.	
	3 Brtl. im kleinen Feld.	265 fl.	17. Novbr.	
Heinrich Eisele Kübler.	2 Brtl. unterm Fellbacher Weg gegen der Herstraf.		17. Nov.	mit Kübler Oppentanz der kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Im Exekutions- Wege gegen aus- geklagte Schuldner	1 1/2 Brtl. Aker im Schrenbach.		15. Dec.	Mit Stadtrath Ziegler kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Catharina Wöf- ner.	Eine Behausung im Sad.	980 fl.	17. Novbr.	
Adam Leininger.	1 Brtl. im mittlern Grund neben Hutmacher Spaichs Wittve.	110 fl.	24. Novbr.	1/3 baar 2/3 in 2 Jahr Zieler.

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise vom 6. November 1845.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittlerer		niedst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen, 1 Scheffel	19	—	18	56	18	36
Dinkel, alter	9	20	8	38	8	—
Dinkel, neuer	8	45	8	20	7	12
Haber,	6	6	5	57	5	48
Haber,	—	—	—	—	—	—
Roggen,	16	—	15	12	14	56
Gersten	12	—	11	44	11	12
Gersten,	—	—	—	—	—	—
Waizen, 1 Simri	—	—	—	—	—	—
Einforn,	1	—	—	56	—	54
Gemischt.	2	—	1	48	—	—
Erbfen,	—	—	—	—	—	—
Widen,	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	1	12	1	4	1	—
Akerbohnen	1	40	1	36	1	32

W a i b l i n g e n .

Naturalienpreise vom 8. Novembr. 1845

pr. Scheffel:					
Dinkel, alt.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Dinkel, neu.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Haber alt.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Haber neu.	6 fl.	40 kr.	6 fl.	30 kr.	6 fl.
					24
pr. Simri:					
Gerste	fl.	kr.	fl.	kr.	—
Akerboh.	fl.	kr.	fl.	kr.	— fl.
Welschf.	fl.	kr.	fl.	kr.	—
Kornhausmeister, Stadtrath Bander.					
8 Pfund weißes Kernen-Brod					32 fr.
8 Pfund schwarzes Brod					30 fr.
Der Kreuzer-Best soll wägen				6	Loth.
1 Pfund Rindfleisch					7 fr.
1 " Ochsenfleisch					8 fr.
1 " Kalbfleisch					8 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen					9 fr.